

RS Vwgh 1988/7/20 88/01/0138

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.07.1988

Index

Arbeitsrecht - ArbVG

10/07 Verwaltungsgerichtshof

14/02 Gerichtsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §141 Abs4

ArbVG §146 Abs2

ArbVG §146 Abs3

ArbVG §161 Abs1 Z7

ASGG §24

AVG §68 Abs4 lit a

VwGG §42 Abs2 lit b

VwGG §42 Abs2 Z2

Rechtssatz

Die Beteiligung einer Person ausländischer Staatsangehörigkeit als Beisitzer der Schlichtungsstelle macht deren Entscheidung nichtig. Die durch diese Nichtigkeit bedingte Unzuständigkeit ist von Amts wegen wahrzunehmen. Durch die Unterlassung der Geltendmachung der Unzuständigkeit kann - selbst bei Kenntnis der Partei vom Ausschluss mangels österr. Staatsbürgerschaft - die Zuständigkeit der Beh nicht begründet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988010138.X01

Im RIS seit

11.08.2022

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at